

nahme einleitete, die es ihm ermöglicht hätte, dieser durch das Stoppschild angezeigten Gefahrenstelle richtig zu begegnen und sich damit der Verkehrsanforderung; entsprechend zu verhalten♦ Seine Rechtspflicht hätte also darin bestanden, in dem Moment zu halten, in dem er Straßenlage und Verkehrssituation klar überblicken konnte. Letztlich entscheidend ist die subjektive Beachtung des absoluten Halteverbots, nicht aber die Tatsache, daß der Fahrzeugführer nicht vor oder unmittelbar an diesem Zeichen hält, wie das im Normalfall gefordert wird. Um es zugespitzt zu formulieren: Das Nichthalten vor dem oder unmittelbar am Stoppschild wäre unter Berücksichtigung der konkreten Bedingungen strafrechtlich dann unerheblich, wenn der Angeklagte überhaupt seiner Verantwortung nachgekommen wäre, im Bereich dieser als gefährlich gekennzeichneten Stelle besondere Vorsicht walten zu lassen, und wenn er durch sein Verhalten gewährleistet hätte, daß er als Benutzer der Nebenstraße den Verkehrsteilnehmern der Hauptstraße die ungehinderte Fahrt ermöglichte.

Seine Pflichtwidrigkeit ist also letztlich in seinem leichtfertig-verantwortungslosen Risikoverhalten zu suchen und nicht schlechthin aus der Nichteinhaltung von Vorschriften abzuleiten, deren Einhaltung keineswegs die Gewähr dafür geboten hätte, daß die schädlichen Folgen nicht eingetreten wären.

Die sachbezogene Prüfung und Feststellung der verletzten verkehrsrechtlichen Pflichten ist u.a. deshalb erforderlich, weil in jeder Phase des Prozesses und im Urteil die Frage beantwortet werden muß, ob bestimmte Kausalverläufe vom Verantwortungs- und Pflichtenkreis des Täters überhaupt noch erfaßt werden. Dies ist insbesondere auch dann der Fall, wenn z. B. vom äußeren Erscheinungsbild her vieles dafür spricht, daß den Verursacher eines schweren Verkehrsunfalls auch strafrechtliche Schuld trifft.